

Ansprache von Herrn Regierungspräsident Philippe Perrenoud

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder und Delegierte

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von Nidau

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Ihnen die Grüsse des Regierungsrats zur heutigen Hauptversammlung des Verbands bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen überbringen zu dürfen.

Die Vielfalt unseres Kantons, die unterschiedlichen topografischen Verhältnisse und die ungleich dichte Besiedlung haben dazu geführt, dass die Entwicklung der Gemeinden in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich verlief. „*DIE* bernische Gemeinde“ gibt es nicht.

Erlauben Sie mir dazu einen Blick in die Geschichte:

Bis ins 19. Jahrhundert bildeten die *Kirchgemeinden* im bernischen Staatswesen die unterste Einheit, in der die Obrigkeit ihren Einfluss auf die lokale Verwaltung geltend machen konnte. Der Pfarrer war der verlängerte Arm der Regierung – als Sprachrohr für obrigkeitliche Proklamationen, als Hüter über die Sittlichkeit, als Oberaufseher über die Schulen und als Zivilstandsbeamter.

Neben den Kirchengemeinden waren es vor allem die alten *Dorfgemeinden*, die zur Herausbildung unserer heutigen Gemeindeordnung beitrugen. Die Dorfgemeinden waren ursprünglich nichts anderes als genossenschaftliche Verbände zur Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen wie der Allmend oder des Waldes sowie zur Organisation der Feldarbeit und des Unterhalts der öffentlichen Einrichtungen.

Mit der Reformation wurde nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Eigenständigkeit der Gemeinden gestärkt. Der Staat übertrug ihnen eine Reihe von Aufgaben, die bis anhin der Kirche anvertraut waren, so die Armenfürsorge oder das Vormundschaftswesen.

In der Armenfürsorge liegt denn auch eine der Wurzeln der bernischen Bürgergemeinden:

Die Gemeinden waren für die Betreuung „ihrer“ Armen zuständig. Allerdings schoben sie die Unterstützungsbedürftigen so gut es ging an die Nachbarn ab. Deshalb erklärte die Regierung im Bettlermandat von 1676, dass die Gemeinden für alle ihre Armen und deren Nachkommen – wo immer sie sich niederlassen würden – als Fürsorgebehörde zuständig seien.

Dies war die Geburtsstunde des bernischen Bürgerrechts: Künftig musste jeder, der in eine andere Gemeinde zog, einen Heimatschein mitbringen, in

dem sich die Heimatgemeinde verpflichtete, für ihn und seine Nachkommen zu sorgen.

Heute sagt man übrigens nicht mehr Bettlermandat, sondern Rückübernahmeabkommen ...

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl von Herkunftsstaaten

Rückübernahmeabkommen verhandelt, um für die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsstatus eine rechtliche Grundlage zu haben.

Zurück zur Fortsetzung der Geschichte:

Sieht man von der kurzen Phase der Helvetischen Republik (1798-1803) ab, so wurde im Staate Bern erstmals aufgrund der liberalen Verfassung von 1831 eine klare Scheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden eingeführt. Die sensible Angelegenheit der „Ausscheidung“ der Vermögenswerte dauerte allerdings noch Jahre und erforderte den Druck der Kantonsregierung beziehungsweise ein zusätzliches „Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter“.

Auch hier wieder eine Parallele zur Gegenwart – Stichwort Gemeindefusionen.

Den Bürgergemeinden verblieb die Verwaltung des Fürsorge- und Vormundschaftswesens für ihre

Angehörigen, das Recht zur Erteilung des Bürgerrechts und die Führung des Bürgerrodel.

Heute sind die Bürgergemeinden in der neuen Verfassung des Kantons Bern von 1993 verankert. Artikel 119 der Kantonsverfassung beschreibt den Auftrag der Bürgergemeinden folgendermassen, ich zitiere:

Art. 119
Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.

² Sie nehmen ihre angestammten Aufgaben wahr.

Art. 119
Communes bourgeoises

¹ Les communes bourgeoises pourvoient au bien public dans la mesure de leurs moyens.

² Elles s'acquittent des tâches qui leur incombent de par la tradition.

Zu ihren angestammten Aufgaben gehört, wie wir gesehen haben, das Vormundchaftswesen. Zu diesem Bereich möchte ich kurz auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES) eingehen.

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird das seit 100 Jahren nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst.

Ein Kernelement des revidierten Zivilgesetzbuchs – also des neuen Bundesrechts – sind die

Fachbehörden der Kantone für den Kindes- und Erwachsenenenschutz.

Der Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes sieht elf kantonale Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden und eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde vor.

Die Vernehmlassung wurde Ende März 2011 abgeschlossen, derzeit läuft die Auswertung.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen war an den Vorarbeiten beteiligt. Auch meine Gesundheits- und Fürsorgedirektion war in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Federführung liegt bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Derzeit nehmen die Burgergemeinden Aarberg, Bern (mit ihren Gesellschaften und Zünften), Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun Aufgaben des Sozialhilfe- und Vormundschaftswesens wahr.

Für das ganze Kantonsgebiet ist eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde vorgesehen. Neben den elf kantonalen Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden, die gemäss Auftrag des Grossen Rates auf der Ebene der Verwaltungskreise geschaffen und nach Möglichkeit administrativ bei den Regierungsstatthalterämtern angegliedert werden, handelt es sich bei der

burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um eine kommunale Behörde. Im Verhältnis zu den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist die burgerliche KESB von der Bevölkerungszahl her bei weitem die kleinste.

Nun, wie erwähnt werden im Moment die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet. Ich kann Ihnen somit noch nicht mehr sagen, als in den Vernehmlassungsunterlagen steht. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich vor den Sommerferien, der Grosse Rat in der Novembersession 2011 mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben ein volles Programm hinter und ein geselliges Mittagessen vor uns. Ich schliesse den Programmteil „Reden und Sitzung“ mit einem letzten Dank an die Organisatorinnen und Organisatoren ab und wünsche Ihnen allen guten Appetit und eine gemütliche Fortsetzung dieser Hauptversammlung.

Mit den „History Swingers“ werden wir beim Mittagessen nochmals in die Vergangenheit zurück blicken – beziehungsweise hören – allerdings nicht mehr ganz so weit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[Es gilt das gesprochene Wort!](#)